

Dipl.-Volkswirtin Jenny Neuhäuser

Verwaltungsdaten ersetzen Konjunkturerhebungen im Handwerk

Die konjunkturelle Entwicklung im Handwerk wird anhand der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung beobachtet. Diese Statistik wurde bisher als Stichprobenerhebung durchgeführt, bei der vierteljährlich bundesweit rund 41 000 Handwerksunternehmen nach ihrem Umsatz und ihren Beschäftigten befragt wurden.

Ab dem Berichtsjahr 2008 werden für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung nur noch unterjährige Verwaltungsdaten ausgewertet, sodass die rund 41 000 Stichprobenunternehmen – in der Regel kleine bis mittlere Unternehmen – von ihrer statistischen Auskunftspflicht befreit werden. Damit wird erstmals eine statistische Erhebung bei Unternehmen vollständig durch die Auswertung von Verwaltungsdaten ersetzt. Die Abschaffung dieser Befragung wird die Handwerksunternehmen jährlich von Bürokratiekosten in Höhe von rund 3,3 Mill. Euro entlasten. Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) wurde die Umstellung dieser Statistik rechtlich geregelt.

Die Entscheidung, für diese Statistik nur noch Verwaltungsdaten auszuwerten, wurde nach umfangreichen Analysen und einer Eignungsbeurteilung der Verwaltungsdaten für Zwecke der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung der statistischen Ämter getroffen. Die rechtliche Grundlage hierfür war das Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG) vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2149).

Bei den Handwerksstatistiken werden weitere Entlastungen der Unternehmen folgen. So ist vorgesehen, Handwerkszählungen durch Auswertungen der Verwaltungsdaten aus

dem Unternehmensregister der statistischen Ämter zu ersetzen. Mit den traditionellen Handwerkszählungen wurden früher in größeren zeitlichen Abständen Strukturmerkmale aller selbstständigen Handwerksunternehmen ermittelt. Bei der letzten Handwerkszählung im Jahr 1995 wurden hierfür rund 563 000 selbstständige Handwerksunternehmen befragt. Mit der geplanten Umstellung auf eine Auswertung vorhandener Datenquellen muss kein Handwerksunternehmen mehr zu dieser umfangreichen Statistik melden, sodass die statistischen Ämter eine maximal mögliche Entlastung der Handwerksunternehmen erreichen. Erste Strukturdaten aus dem Unternehmensregister über das Handwerk werden voraussichtlich im Jahr 2009 veröffentlicht.

Mit einer Registerauswertung bzw. einer unterjährigen Verwaltungsdatenverwendung bei den Handwerksstatistiken (Handwerkszählung und vierteljährliche Handwerksberichterstattung) ist ein grundlegender Systemwechsel verbunden. Auswertungen des Unternehmensregisters zur Gewinnung von Strukturdaten haben den Vorteil, dass sie in kürzeren zeitlichen Abständen durchgeführt werden können als die bisherigen Handwerkszählungen. Das Unternehmensregister ist auch bei der Auswertung unterjähriger Verwaltungsdaten eine wichtige Grundlage (z. B. zur Identifikation der Handwerksunternehmen). Damit haben beide Handwerksstatistiken das Unternehmensregister als Basis.

1 Bisherige Primärerhebung

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wurde bis zum Berichtsjahr 2007 als Stichprobenerhebung durchgeführt, bei der zuletzt rund 41 000 Handwerksunternehmen befragt wurden.

Diese Stichprobenerhebung wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der Handwerkszählung vom 31. März 1995 – einer Totalerhebung des Handwerks – vollständig neu aufgebaut. Die Grundgesamtheit für die Stichprobenziehung wurde aus der Handwerkszählung 1995 ermittelt. Damit die Stichprobe im Zeitablauf aufgrund von Abgängen nicht immer kleiner wird, sah das Konzept vor, sie laufend um neu gegründete Handwerksunternehmen oder bereits bestehende Unternehmen, die zu Handwerksunternehmen geworden sind, zu ergänzen.

Da es sich bei den Handwerksunternehmen in der Regel um kleine bis mittlere Einheiten handelt, wurde die Erhebung so durchgeführt, dass sie die Unternehmen möglichst wenig belastete. So war zum einen der Merkmalskatalog auf das für die Konjunkturbeobachtung unbedingt Notwendige beschränkt und der maximal zulässige Stichprobenumfang bewusst klein gehalten. Zum anderen wurden die benötigten Angaben aus anderen amtlichen Statistiken übernommen, sofern dies möglich war. Nur wenn diese Möglichkeit nicht bestand, wurde ein eigener Fragebogen an die zuletzt 41 000 Stichprobenunternehmen versandt.

Für die Analyse der konjunkturellen Entwicklung bei den Handwerksunternehmen standen aus der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung für die Merkmale Umsatz und tätige Personen die Veränderungsraten zum jeweiligen Vor- und Vorjahresquartal sowie – für die eher langfristige Beobachtung – Messzahlen zur Verfügung.

Aufgrund der Konzeption der Statistik war die vierteljährliche Handwerksberichterstattung im Laufe der Zeit zunehmend mit Einschränkungen behaftet. Diese ergaben sich beispielsweise dadurch, dass die Statistik noch auf den Strukturen der Handwerkszählung 1995 basierte. Änderungen der Struktur der Handwerksunternehmen seit 1995 konnten in der Primärerhebung nicht berücksichtigt werden. Hierfür wäre eine Neukonzeption der Primärerhebung erforderlich gewesen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vierteljährliche Handwerksberichterstattung für eine Primärerhebung zwar vergleichsweise belastungsarm durchgeführt wurde, eine Neukonzeption der Statistik jedoch aufgrund einiger Einschränkungen erforderlich war. Das war die Ausgangslage, um die Auswertung von Verwaltungsdaten als Alternative zu der bisherigen Primärerhebung zu untersuchen.

2 Alternative: Auswertung unterjähriger Verwaltungsdaten

Als Alternative zu der bisherigen Primärerhebung wurde geprüft, ob unterjährige Verwaltungsdaten für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ausgewertet werden können.

Die rechtlichen Voraussetzungen für solche Untersuchungen wurden mit dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz ge-

schaffen, das die Übermittlung von Verwaltungsdaten an die statistischen Ämter sowie die Verwendung dieser Daten in der Statistik regelt. Zwei für die Handwerksstatistiken wichtige Merkmale sind in Verwaltungsdaten enthalten: zum einen die Umsätze aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen bei den Finanzverwaltungen und zum anderen Informationen über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnte Beschäftigten aus den Meldungen zur Sozialversicherung von der Bundesagentur für Arbeit.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass die vierteljährliche Handwerksberichterstattung auf der Basis unterjähriger Verwaltungsdaten durchgeführt werden kann. Ab dem Berichtsjahr 2008 werden daher für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung nur noch unterjährige Verwaltungsdaten ausgewertet, sodass alle 41 000 Stichprobenunternehmen – in der Regel kleine bis mittlere Unternehmen – von ihrer statistischen Auskunftspflicht befreit werden konnten. Damit wird erstmals eine statistische Erhebung bei Unternehmen vollständig durch die Auswertung von Verwaltungsdaten ersetzt. Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) wurde die Umstellung dieser Statistik rechtlich geregelt. Die Nutzung der unterjährigen Verwaltungsdaten ist entsprechend der Geltungsdauer des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes bis zum 31. März 2011 zulässig. Für die Zeit danach ist es erforderlich, eine auf Dauer angelegte Regelung zur Verwendung von Verwaltungsdaten zu schaffen.

Im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes wurde bzw. wird auch die Verwendung von Verwaltungsdaten für andere Konjunkturstatistiken, zum Beispiel für die Konjunkturberichterstattung im Dienstleistungsbereich, sowie für weitere statistische Zwecke untersucht. Auch bei der Konjunkturberichterstattung im Dienstleistungsbereich konnten durch die Nutzung der unterjährigen Verwaltungsdaten bereits viele Unternehmen von statistischen Berichtspflichten befreit werden. Da hier die verfügbaren Verwaltungsdaten für die Erstellung von qualitativ hochwertigen Indizes für Umsatz und Beschäftigte nur teilweise geeignet sind, werden die Unternehmen dadurch entlastet, dass zwar überwiegend Verwaltungsdaten verwendet werden, diese aber durch eine Primärerhebung ergänzt werden.¹⁾ Verwaltungsdaten werden für Unternehmen ausgewertet, die weniger als 15 Mill. Euro Jahresumsatz oder Jahreseinnahmen aus selbstständiger Arbeit erzielen oder in denen weniger als 250 Beschäftigte tätig sind. Bei Unternehmen, die über dieser Umsatz- bzw. Beschäftigtengrenze liegen, werden die erforderlichen Angaben erhoben. Das betrifft etwa 4 000 Unternehmen. Zuvor waren etwa 37 000 Unternehmen verpflichtet, vierteljährlich zur Konjunkturberichterstattung im Dienstleistungsbereich zu melden.

Merkmale der Verwaltungsdaten

Die Merkmale Umsatz und Beschäftigte können aus den Verwaltungsdaten gewonnen werden. Dies sind genau die

¹⁾ Siehe Kaumanns, S. C./Schelhase, K.: „Erstellung von Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich aus mehreren Datenquellen“ in WiSta 8/2007, S. 768 ff.

Merkmale, die für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ausgewertet werden. Die Verwaltungsdaten sind jedoch nicht immer vollständig mit den bisher erhobenen Merkmalen identisch. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Verwaltungsdaten beschrieben und die Unterschiede zu den bisher erhobenen Merkmalen aufgezeigt.

Beschäftigte

Die Beschäftigtenangaben der Bundesagentur für Arbeit beruhen auf den monatlichen Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung (i. d. R. an die zuständigen Krankenkassen) bzw. aus dem Meldeverfahren für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Diese Angaben werden an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Die Bundesagentur für Arbeit führt für alle Versicherten unter deren Sozialversicherungsnummer ein Versichertenkonto. Die Betriebsangaben werden bei den Arbeitsagenturen erhoben und in einer zentralen Betriebsdatei gespeichert. Für die Datenlieferungen an die statistischen Ämter werden die personen- und die betriebsbezogenen Daten zusammengespielt. Die statistischen Ämter erhalten von der Bundesagentur für Arbeit betriebsbezogene Beschäftigtenangaben und legen diese in einer Datenbank (Beschäftigtendatenspeicher) ab.

In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden nach dem derzeitigen Konzept Unternehmensangaben ausgewertet (siehe Kapitel 3). Unternehmen können aus mehreren Betrieben an unterschiedlichen Standorten bestehen. Um Angaben über die Beschäftigten in Unternehmen zu gewinnen, müssen die Betriebe und ihre Beschäftigten den zugehörigen Unternehmen zugeordnet werden. Dies ist mithilfe der im statistischen Unternehmensregister enthaltenen Informationen möglich.

Für Konjunkturstatistiken werden Stichtagsangaben der Beschäftigten am jeweils letzten Tag eines Berichtsquartals verwendet. Eine Aggregation einzelner Monatswerte eines Quartals ist daher nicht erforderlich.

Die Beschäftigtenangaben der Bundesagentur für Arbeit stimmen nicht vollständig mit den bisher in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung erfassten „tätigen Personen“ überein. In den Angaben der Bundesagentur für Arbeit sind die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten enthalten. Gegenüber den tätigen Personen fehlen damit insbesondere tätige Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftigte. Bezogen auf die Gesamtwirtschaft decken die Verwaltungsdaten in etwa vier Fünftel der tätigen Personen ab.

Zudem liegt den Verwaltungsdaten eine Auswertung der beschäftigten Personen zugrunde und nicht der Beschäftigungsfälle, das heißt Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Umsatz

Die Umsatzdaten, die von den Finanzverwaltungen der Länder an die amtliche Statistik gemeldet werden, basieren auf

den Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen. Die Meldungen müssen den Finanzverwaltungen bis spätestens zehn Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraumes übermittelt werden. Eine Dauerfristverlängerung, mit der die Daten erst einen Monat später, also bis zum etwa vierzigsten Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums, übermittelt werden müssen, ist möglich und wird von vielen Unternehmen genutzt.

Ob Unternehmen monatlich oder vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer Umsatzsteuer im vorausgegangenen Steuerjahr ab. Im Jahr der Gründung eines Unternehmens sowie im darauf folgenden Jahr ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich ein Monat. Anschließend können Unternehmen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 6 136 Euro betrug, vierteljährlich melden. Wenn ein Unternehmen eine höhere Steuerschuld hat, muss es monatliche Voranmeldungen abgeben.

Die Finanzverwaltungen übermitteln die Umsatzangaben für die einzelnen Unternehmen monatlich an das Statistische Bundesamt. Dort werden sie in einer Datenbank (Umsatzdatenspeicher) gespeichert. Die Datenlieferungen der Oberfinanzdirektionen enthalten auch revidierte Angaben für die Vormonate bzw. Vorquartale.

Die Umsatzdaten der Finanzverwaltungen sind nicht vollständig. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten.

Auch inhaltlich gibt es Abweichungen zwischen den Umsatzangaben der bisherigen Erhebung und denen der Finanzverwaltungen. In der bisherigen Primärerhebung wurde der Umsatz als Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, unabhängig vom Zahlungseingang, erfragt und ohne die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Nicht zum Umsatz zählen hierbei außerordentliche und betriebsfremde Erträge, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern bzw. Ertragszinsen. Beim steuerlichen Umsatz, wie er in den Angaben der Finanzverwaltungen enthalten ist, sind zum Teil außerordentliche Erträge einbezogen, die in der statistischen Umsatzdefinition nicht enthalten sind und die in den Verwaltungsdaten auch nicht genau identifiziert und eliminiert werden können. Bei einem Teil der Steuerpflichtigen werden die Umsätze ferner zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs gemeldet (Ist-Besteuerung) und nicht zum Zeitpunkt der Leistungserstellung. Bei den eingangs erwähnten Untersuchungen auf der Grundlage des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes hat sich jedoch ergeben, dass hiervon auf Bundesebene weniger als 1 % des Umsatzes im zulassungspflichtigen Handwerk betroffen ist.

Eine besonders bedeutsame Abweichung der Umsätze der Finanzverwaltungen von der statistischen Umsatzdefinition

ergibt sich durch die umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es folglich keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und -gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar die Außenumsätze, aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze hat für Auswertungen der Verwaltungsdaten große Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften – wie von den Finanzverwaltungen gemeldet – ausgewertet würden, würden die gesamten Umsätze der Organschaft in den Gewerbebezügen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner wäre es möglich, dass zum Beispiel der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. Der gesamte Organschaftsumsatz würde in diesem Fall außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Hier wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen der Ergebnisse entstehen können, zumal es sich bei den Organschaftsmitgliedern häufig um umsatzstärkere Unternehmen handelt. In den Informationsquellen über Organschaften sind allerdings keine Angaben über die Umsätze der Organschaftsmitglieder enthalten. Aus diesem Grund wurde von den statistischen Ämtern ein Verfahren zur Schätzung der fehlenden Umsatzangaben für die Organschaftsmitglieder entwickelt. Ein solches Verfahren wurde zunächst für Auswertungen aus dem Unternehmensregister eingesetzt. Die von der Finanzverwaltung monatlich gelieferten Umsatzangaben für Organträger werden mithilfe von Informationen aus dem Unternehmensregister zur Zusammensetzung der Organschaften und zu den Kenngrößen für die Umsatzschätzung auf die Organschaftsmitglieder aufgeteilt. Weiterhin werden die fehlenden Binnenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt.

Aufgrund der Unterschiede zwischen den Umsatz- und Beschäftigtenmerkmalen der bisherigen Erhebung und denen in den Verwaltungsdaten kann es sowohl bei den Daten der einzelnen Unternehmen als auch bei den aggregierten Ergebnissen zu Abweichungen kommen. Für die Analyse der konjunkturellen Entwicklung ist jedoch entscheidend, dass die Entwicklung der Merkmale realistisch abgebildet wird. Die Untersuchungen der statistischen Ämter haben gezeigt, dass die Verwaltungsdaten für diesen Zweck hinreichend geeignet sind. Mit dem Übergang der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung auf die Auswertung von Verwaltungsdaten sind zwar einige Einschränkungen des Aussagegewerts verbunden, andererseits können aber auch

Verbesserungen gegenüber der bisherigen Erhebung erzielt werden (siehe die Kapitel 4 und 5).

3 Konzept für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ab 2008

Allgemeiner Ablauf

Der schematische Ablauf der neuen vierteljährlichen Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2008 ist in der Übersicht 1 auf S. 402 dargestellt und wird im Folgenden erläutert:

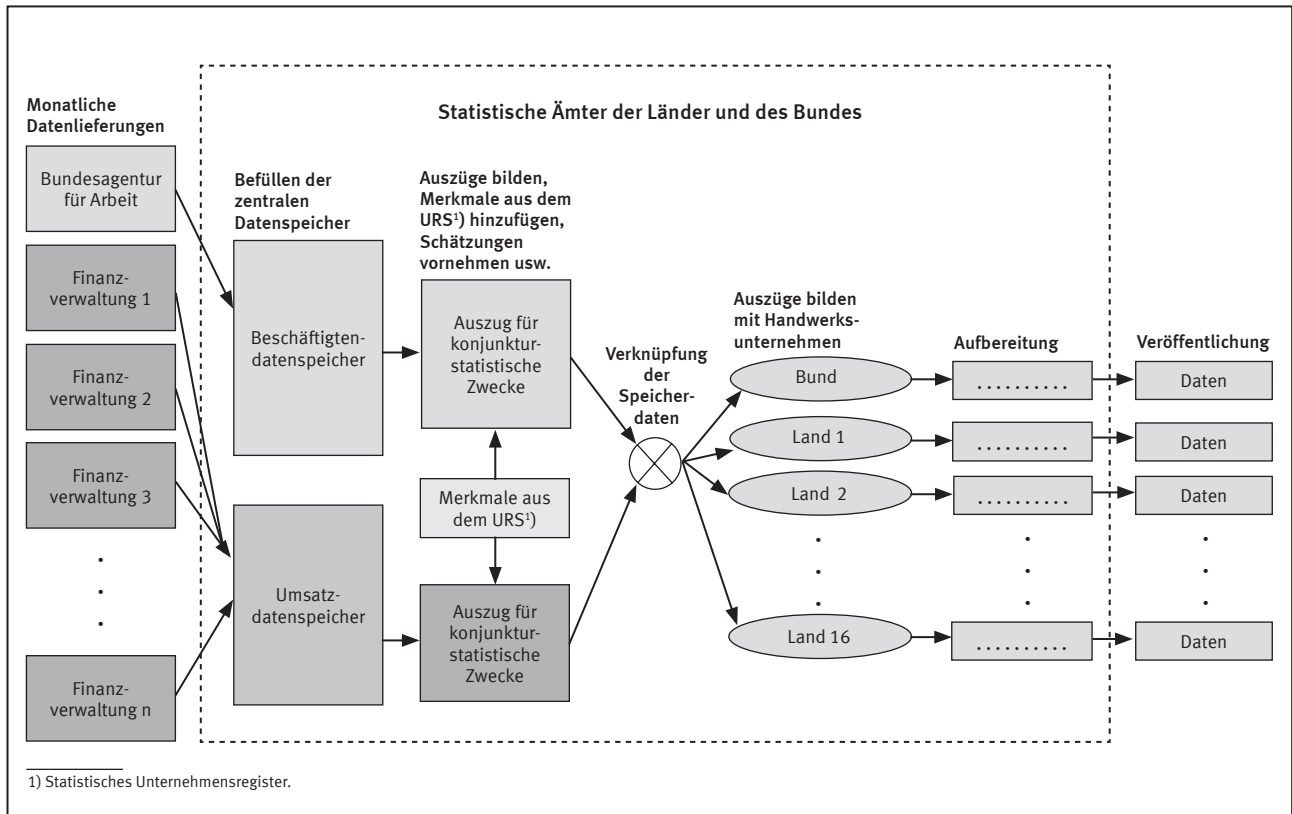
Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die monatlichen Datenlieferungen der Bundesagentur für Arbeit und der Finanzverwaltungen an die statistischen Ämter, mit denen der zentrale Umsatz- und der zentrale Beschäftigtendatenspeicher gefüllt werden. Diese zentralen Datenspeicher werden derzeit beim Statistischen Bundesamt geführt. Aktuell werden noch Untersuchungen zur Nutzung der Daten für weitere Verwendungszwecke nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz durchgeführt. Wenn diese abgeschlossen sind und alle Anforderungen an die Datenspeicher festgelegt sind, wird die Führung der zentralen Datenspeicher neu an ein statistisches Amt vergeben.

Aus den Datenspeichern werden Auszüge für konjunkturstatistische Zwecke gebildet. Zu diesen Auszügen werden Daten aus dem statistischen Unternehmensregister hinzugespielt (z. B. Angaben über die Handwerkseigenschaft der Unternehmen). Außerdem werden einige Veränderungen und Ergänzungen der in den Auszügen enthaltenen Verwaltungsdaten vorgenommen. So werden beispielsweise im Auszug aus dem Umsatzdatenspeicher Schätzungen für die Umsätze von Organschaftsmitgliedern ergänzt. Darüber hinaus werden inhaltliche Plausibilitätskontrollen durchgeführt, um Ausreißer durch Schätzwerte zu ersetzen. Auch negative Werte im Material der Finanzverwaltung, deren Nachweis keine sinnvolle ökonomische Aussage ermöglicht, werden geändert. Negative Werte kommen in quantitativ eher geringem Ausmaß vor und lassen sich durch in der Praxis zum Teil übliche Verrechnungen von Umsätzen der aktuellen Berichtsperiode mit Änderungen für vorangegangene Perioden (beispielsweise bei Forderungsausfällen) durch die Unternehmen erklären.²⁾ Darüber hinaus können Werte fehlen, für die dann Schätzungen eingesetzt werden (siehe den Abschnitt Revisionen).

Im Auszug aus dem Beschäftigtendatenspeicher werden die betriebsbezogenen Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit mithilfe der Unternehmens-Betriebszusammenhänge aus dem Unternehmensregister zu Unternehmensdaten aggregiert. Auch bei den Beschäftigtenangaben der Bundesagentur für Arbeit können Angaben für Beschäftigte

²⁾ Entsprechende Verrechnungen können auch bei positiven Umsatzwerten stattgefunden haben. Ihr Volumen lässt sich aus dem Material selbst nicht klären.

Übersicht 1: Schematischer Ablauf der neuen vierteljährlichen Handwerksberichterstattung



fehlen. An- und Abmeldungen von geringfügig entlohnten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu einem bestimmten Stichtag liegen bei der Bundesagentur für Arbeit nach einer Wartezeit von zwei Monaten zum überwiegenden Teil vor und werden als vorläufige Ergebnisse veröffentlicht. Erst nach etwa sechs Monaten sind diese Angaben nahezu vollständig.

Anschließend werden für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung die Angaben aus dem Umsatzdatenspeicher und dem Beschäftigtendatenspeicher für die einzelnen Handwerksunternehmen miteinander verknüpft und Auszüge für die einzelnen statistischen Ämter gebildet. Jedes statistische Amt erhält die Angaben, die es für die Erstellung der Ergebnisse benötigt. Die Statistischen Ämter der Länder erhalten demnach alle Angaben für Handwerksunternehmen, die ihren Sitz im jeweiligen Bundesland haben. Das Statistische Bundesamt erhält die Angaben für alle Handwerksunternehmen in Deutschland. Die übermittelten Daten werden in den einzelnen statistischen Ämtern aufbereitet, geprüft und anschließend veröffentlicht.

Paariger Berichtskreis

Für die Berichtskreisabgrenzung bei der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung ab 2008 kamen zunächst

grundsätzlich zwei Konzepte infrage: zum einen der konstante und zum anderen der paarige Berichtskreis.

Für die Auswahl der Berichtskreisvariante ist bedeutsam, dass die unterjährigen Verwaltungsdaten einmal jährlich mit einem Auszug aus dem Unternehmensregister verknüpft werden. Dies ist unter anderem erforderlich, um die Handwerksunternehmen, die in den Verwaltungsdaten enthalten sind, zu identifizieren.

Beim *konstanten Berichtskreis* werden die Angaben aller Handwerksunternehmen in die Auswertungen einbezogen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb eines Jahres keine neuen Handwerksunternehmen in den Berichtskreis aufgenommen werden, sondern erst mit dem nächsten Wechsel der Leitdatei. Gleichzeitig gibt es im Laufe des Jahres Unternehmen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit einstellen und für die damit keine Angaben mehr vorliegen (Abgänge). De facto ist der konstante Berichtskreis daher gleichbedeutend mit einem sogenannten absterbenden Berichtskreis. Die Veränderungsdaten der Umsätze und der Zahl der Beschäftigten würden bei dieser Berichtskreisvariante in Laufe des Berichtsjahres tendenziell zu niedrig ausfallen.

Nach dem Konzept des *paarigen Berichtskreises* werden jeweils nur die Einheiten in die Berechnung der Veränderungsraten einbezogen, für die im aktuellen Quartal und im Vergleichsquartal vollständige Angaben³⁾ vorliegen. Hier-

3) Vollständige Angaben für ein Quartal liegen beim Umsatz vor, wenn für alle drei Monate eines Vierteljahres Umsätze vorhanden sind oder – für Quartalszahler – Umsätze für das Quartal. Bei den Beschäftigten müssen Angaben zum Stichtag Ende des Vierteljahres vorliegen.

durch ändert sich der Berichtskreis von Quartal zu Quartal. Der Einfluss von Abgängen auf die Konjunkturentwicklung wird durch dieses Vorgehen ausgeschlossen. Das Konzept für den paarigen Berichtskreis ist daher für die Konjunkturbeobachtung grundsätzlich ein geeignetes methodisches Verfahren. Speziell bei den Auswertungen für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ist ein paariger Berichtskreis methodisch besser als ein konstanter.

Verkettung

Bei der bisherigen vierteljährlichen Handwerksberichterstattung wurden die Veränderungsrate der Umsätze und Beschäftigten gegenüber dem Vorjahresquartal als Quotient aus dem aktuellen absoluten Merkmalswert und aus dem absoluten Merkmalswert des Vorjahresquartals gebildet. Die *Berechnungen aus absoluten Angaben* lassen sich als Formel wie folgt darstellen:

$$(1) \quad \text{VR}_{\text{Vorjahresquartal}} = \frac{\sum_{i=1}^n X_i(Q_t)}{\sum_{i=1}^m X_i(Q_{t-4})} - 1$$

$\text{VR}_{\text{Vorjahresquartal}}$ Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahresquartal

Q_t bzw. Q_{t-4} Berichtsquartal bzw. Berichtsquartal minus 4 Quartale (Vorjahresquartal)

i einzelner Merkmalsträger (hier: Unternehmen)

n, m Anzahl der Merkmalsträger

$X_i(Q_t)$ Merkmalsausprägung des i -ten Unternehmens im Berichtsquartal bzw. im Vorjahresquartal

Wenn diese Berechnungsformel beim paarigen Berichtskreis angewendet wird, könnten nur die Unternehmen berücksichtigt werden, für die für das Vorjahresquartal vollständige Angaben vorliegen und die auch im Berichtsquartal noch vollständige Angaben haben. Es ist davon auszugehen, dass die Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr durch dieses Vorgehen aufgrund der unvollständigen Repräsentativität ungenau ist.

Aus diesem Grund ist bei einem paarigen Berichtskreis, wie er künftig bei der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung angewendet wird, eine Berechnung der Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr aus den absoluten Zahlen der Umsätze und Beschäftigten nicht sinnvoll. Das *Konzept der Verkettung*, bei dem die Veränderungsrate zum Vorjahresquartal mithilfe der Veränderungsrate des aktuellen Quartals und der dem Berichtsquartal vorangegangenen Quartale gegenüber dem jeweiligen Vorquartal berechnet wird, kann hier Abhilfe schaffen.

$\text{VR}_{\text{Vorjahresquartal}} =$

$$(2) \quad \frac{\sum_{i=1}^n X_i(Q_t)}{\sum_{i=1}^n X_i(Q_{t-1})} \cdot \frac{\sum_{i=1}^p X_i(Q_{t-1})}{\sum_{i=1}^p X_i(Q_{t-2})} \cdot \frac{\sum_{i=1}^q X_i(Q_{t-2})}{\sum_{i=1}^q X_i(Q_{t-3})} \cdot \frac{\sum_{i=1}^r X_i(Q_{t-3})}{\sum_{i=1}^r X_i(Q_{t-4})} - 1$$

n, p, q, r Anzahl der jeweils paarigen Handwerksunternehmen

Die Anzahl der Unternehmen, die jeweils bei der Berechnung der Veränderungsrate gegenüber dem Vorquartal berücksichtigt werden können, ist beim paarigen Berichtskreis auf diese Weise höher als bei der Ermittlung der Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahresquartal aus absoluten Werten.

Die bisherigen Erklärungen zur Verkettung beziehen sich ausschließlich auf die Ermittlung von Quartalsergebnissen. Bei der Berechnung von Jahresergebnissen (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr) wird auf die durch Verkettung ermittelten Veränderungsrate in einzelnen Quartalen zurückgegriffen.

In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden neben Veränderungsrate auch Messzahlen für die Merkmale Umsatz und Beschäftigte ermittelt. Die Messzahlen werden künftig mithilfe der Veränderungsrate gegenüber den Vorquartalen fortgeschrieben.

Die neue vierteljährliche Handwerksberichterstattung beginnt zum ersten Quartal 2008. Für die Berechnung der Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahresquartal werden ab dem ersten Quartal 2008 die Veränderungsrate gegenüber den Vorquartalen für das Vorjahr (2007) benötigt. Daher werden die unterjährigen Verwaltungsdaten rückwirkend für das Jahr 2007 ausgewertet.

Basiswerte für die Messzahlberechnung

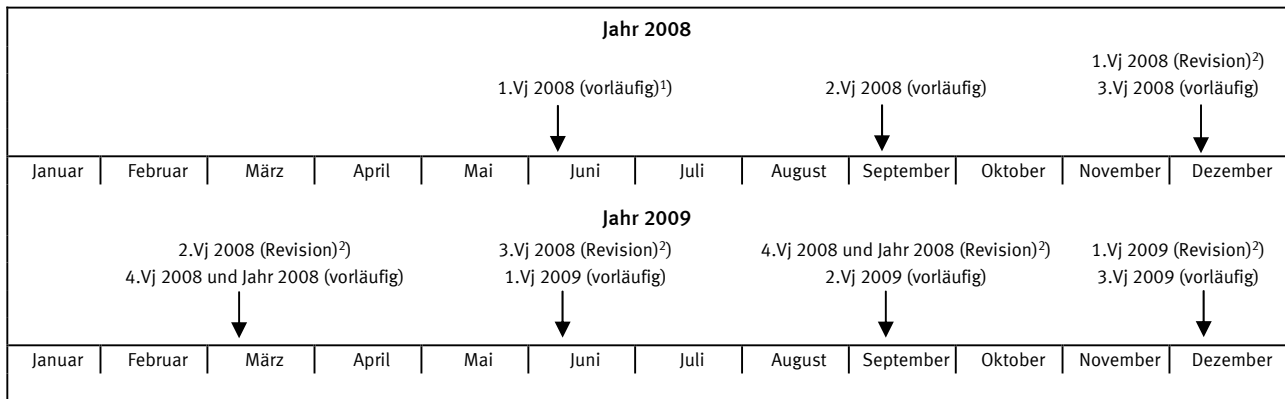
In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden Messzahlen für die Merkmale Umsatz und Beschäftigte berechnet. Hierfür werden aus den Verwaltungsdaten neue Basiswerte festgelegt:

- Die Beschäftigtenangaben sind stichtagsbezogen. Der neue Basisstichtag ist der 30. September 2007 (sowohl für Quartals- als auch für Jahresergebnisse).
- Beim Umsatz wird für Quartalsergebnisse der Vierteljahresdurchschnitt 2007 verwendet und bei der Ermittlung des Jahresergebnisses der Jahresumsatz 2007.

Revisionen

Bei der künftigen vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden für jedes Berichtsquartal vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder vorläufige und revidierte Ergebnisse veröffentlicht (siehe Übersicht 2). Das Statistische Bundesamt will die vorläufigen

Übersicht 2: Planung der Veröffentlichungstermine



1) Es ist davon auszugehen, dass sich der geplante Veröffentlichungstermin für das 1. Vierteljahr 2008 aufgrund der Umstellungsarbeiten verschiebt. – 2) Spätester Termin für die Veröffentlichung der revidierten Ergebnisse.

Ergebnisse für Deutschland mit einer Aktualität von $t + 70$ Tagen ($t =$ Berichtsquartal) vorlegen. Mit der Auswertung der Verwaltungsdaten wird folglich eine Verbesserung der Aktualität erreicht: Bisher wurden erste Ergebnisse durchschnittlich erst eine Woche später publiziert.

Die revidierten Ergebnisse eines Berichtsquartals werden frühestens gut sechs Monate und spätestens gut acht Monate nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht.

Revisionen sind beim Umsatz und bei den Beschäftigten aus unterschiedlichen Gründen erforderlich:

– beim Umsatz:

Bei den vorläufigen Ergebnissen werden fehlende Meldungen für einzelne Unternehmen geschätzt oder unplausible Angaben entsprechend bereinigt. Diese werden später bei den revidierten Ergebnissen soweit möglich durch Meldungen der Finanzverwaltungen ersetzt. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass Schätzungen für fehlende Werte im Material der Finanzverwaltungen zwar insgesamt im Handwerk nicht von sehr großer Bedeutung, aber dennoch für aussagefähige konjunkturstatistische Ergebnisse unverzichtbar sind. Eine Schätzung der fehlenden Werte erfolgt durch die Fortschreibung des Vormonatswertes der betroffenen Einheit mit der Entwicklung der übrigen meldenden Steuerpflichtigen im gleichen Wirtschaftszweig auf Bundesebene. Trotz des im Rahmen der Eignungsuntersuchungen optimierten Verfahrens zur Schätzung fehlender und unplausibler Meldungen können vorläufige Ergebnisse durch nachfolgende Meldungen noch in relevanter Weise verändert werden. Darüber hinaus sind für Unternehmen revidierte Umsätze durch Änderungen von Meldungen bzw. durch Nachmeldungen der Steuerpflichtigen sowie durch geänderte Festsetzungen der Finanzverwaltungen möglich. Diese Revisionen können wegen ihres unvorhersehbaren Auftretens nicht durch Schätzverfahren berücksichtigt werden.

– bei den Beschäftigten:

An- und Abmeldungen von geringfügig entlohnten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu einem bestimmten Stichtag liegen bei der Bundesagentur für Arbeit nach einer Wartezeit von zwei Monaten (entspricht den vorläufigen Daten) zu einem beträchtlichen Teil, aber erst nach etwa sechs Monaten (entspricht den revidierten Ergebnissen) nahezu vollständig vor. Da bei den Daten der Bundesagentur für Arbeit für den jeweiligen Stichtag der Bestand der Beschäftigten an die statistischen Ämter geliefert wird, schlagen sich fehlende Meldungen von Neueinstellungen oder Entlassungen in der Regel nicht wie beim Umsatz in fehlenden Werten nieder, sondern in zu hohen oder zu niedrigen Beschäftigtenzahlen eines Betriebes. Auf der Ebene einzelner Betriebe besteht daher keine Möglichkeit zu erkennen, ob Meldungen fehlen oder nicht. Fehlende Meldungen treten bei den Beschäftigtendaten sowohl bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigten auf. Bei Untersuchungen hat sich gezeigt, dass die Vollständigkeit der vorläufigen Daten im Handwerksbereich bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besser ist als bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten.

Zulassungsfreies Handwerk integriert

Am 1. Januar 2004 ist das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Demnach umfasst die Anlage A zur Handwerksordnung nur noch solche Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können. Hierbei handelt es sich um 41 Gewerbe. Die übrigen 53 Gewerbe der bisherigen Anlage A zur Handwerksordnung wurden als zulassungsfreie Handwerke in die Anlage B Abschnitt 1 überführt. Das Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz – HwStatG⁴⁾), die Rechtsgrundlage für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung, bezieht sich auf die Anlage A zur Handwerksordnung.

4) Vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).

Da das Handwerkstatistikgesetz unverändert geblieben ist, wurden in die Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2004 nur noch die 41 Gewerbe der neuen Anlage A einbezogen. Hierdurch wurden etwa 8 300 Handwerksunternehmen von statistischen Berichtspflichten entlastet.

In die neue vierteljährliche Handwerksberichterstattung können künftig auch wieder die zulassungsfreien Handwerksunternehmen einbezogen werden, weil die Auswertung der Verwaltungsdaten keine zusätzliche Belastung der Unternehmen verursacht. Der Berichtskreis wurde im Handwerkstatistikgesetz entsprechend angepasst.

Grundsätzlich können mit hoher Aktualität für das zulassungsfreie Handwerk nur vorläufige Ergebnisse für das Merkmal Umsatz veröffentlicht werden. Die Ergebnisse für Beschäftigte werden – insbesondere aufgrund des hohen Anteils der geringfügig entlohnten Beschäftigten im zulassungsfreien Handwerk und wegen des hohen Revisionsbedarfs dieser Ergebnisse – nur mit einer Wartezeit von sechs Monaten (wie revidierte Ergebnisse) verfügbar sein.

Das Statistische Bundesamt plant, Bundesergebnisse für das zulassungsfreie Handwerk insgesamt und die wichtigsten Gewerbebranchen zu veröffentlichen. Ob, in welcher Gliederungstiefe und mit welcher Wartezeit in den Bundesländern Ergebnisse zum zulassungsfreien Handwerk veröffentlicht werden, ist noch zu prüfen. Die Statistischen Ämter der Länder werden erst über die Aussagefähigkeit der Daten entscheiden, wenn sie die Ergebnisse für einige Quartale analysiert haben.

Modifizierte Gewerbebranchen

Mit der Änderung der Handwerksordnung ab Anfang 2004 wurden keine Gewerbebranchen mehr in der Anlage A der Handwerksordnung festgelegt (zuvor waren sie dort vorgegeben). Aus diesem Grund haben die statistischen Ämter nach Abstimmung mit den wichtigsten Kunden ab dem Berichtsjahr 2004 die Gruppen der Handwerksberichterstattung neu strukturiert.

Die Gliederung der Gewerbebranchen wird ab dem Berichtsjahr 2008 erneut leicht modifiziert. Dies ist insbesondere erforderlich, um in der Registerauswertung als Ersatz für eine Handwerkszählung und in der neuen vierteljährlichen Handwerksberichterstattung konsistente Gewerbebranchen zu verwenden, die sowohl für das zulassungspflichtige als auch für das zulassungsfreie Handwerk gebildet werden können. Die modifizierte Gliederung entspricht den bei den Handwerksverbänden verwendeten Gewerbebranchen.

Die Übersicht 3 auf S. 406 f. stellt die Zusammensetzung der neuen Gewerbebranchen dar. Das zulassungsfreie Handwerk wurde bisher nicht in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nachgewiesen. Änderungen gegenüber der bisherigen Gliederung beim zulassungspflichtigen Handwerk sind in der Übersicht grau hinterlegt⁵⁾. Die wesent-

lichen Modifikationen gibt es bei der Gewerbebranchen VII (bisher Friseurgewerbe). Hier sind Gewerbe zusammengefasst, die überwiegend Leistungen für den privaten Bedarf erbringen. Die Bezeichnung dieser Gruppe wird daher geändert in „Handwerke für den privaten Bedarf“. Darüber hinaus ist der Gewerbebranchen 06 „Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer“ der Gewerbebranchen I „Bauhauptgewerbe“ zugeordnet worden. Die Gewerbebranchen V „Nahrungsmittelgewerbe“ wird umbenannt in „Lebensmittelgewerbe“.

4 Verbesserungen

Mit der Auswertung von unterjährigen Verwaltungsdaten für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung sind – gegenüber der bisherigen Erhebung – einige Vorteile verbunden, die im Folgenden zusammengestellt sind.

Erhöhung der Aktualität

Mit der Auswertung unterjähriger Verwaltungsdaten erhöht sich die Aktualität der veröffentlichten Ergebnisse der Handwerksberichterstattung. Die vorläufigen Ergebnisse eines Berichtsquartals sollen planmäßig etwa 70 Tage nach Abschluss des Quartals vorliegen. Bisher wurden entsprechende Angaben durchschnittlich sieben Tage später veröffentlicht.

Vollständige Daten (Charakter einer Totalzählung)

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung beruhen bei der Verwaltungsdatenverwendung methodisch auf einer Totalzählung, das heißt es werden Verwaltungsdaten für alle im Unternehmensregister identifizierten Handwerksunternehmen ausgewertet. Bei diesem Vorgehen entfallen die bei der bisherigen Stichprobenerhebung vorhandenen Stichproben- und Hochrechnungsprobleme. Dadurch können sich insbesondere für Länder bzw. Gewerbebranchen mit kleinen Besetzungszahlen Qualitätsverbesserungen ergeben.

Erweiterung um Ergebnisse für das zulassungsfreie Handwerk

In die neue vierteljährliche Handwerksberichterstattung können künftig auch wieder die zulassungsfreien Handwerksunternehmen einbezogen werden.

Wie zuvor erläutert, gibt es grundsätzliche Einschränkungen bei der Aktualität des Nachweises der Beschäftigtenangaben für das zulassungsfreie Handwerk. Diese Daten werden nur mit einer Wartezeit von sechs Monaten (wie revidierte Ergebnisse) verfügbar sein. Darüber hinaus sind Einschränkungen beim Nachweis für die Länder möglich (siehe Kapitel 3, Abschnitt „Zulassungsfreies Handwerk integriert“).

⁵⁾ Wie bisher werden für das zulassungspflichtige Handwerk Angaben für ausgewählte Gewerbebranchen veröffentlicht.

Übersicht 3: Neue Gewerbegruppen

Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der Handwerksordnung</i>		Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung</i>	
Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug	Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug
I Bauhauptgewerbe			
01	Maurer und Betonbauer	02	Betonstein- und Terrazzohersteller
03	Zimmerer		
04	Dachdecker		
05	Straßenbauer		
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (aus Gruppe II)		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
II Ausbaugewerbe			
02	Ofen- und Luftheizungsbauer	01	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
09	Stuckateure	03	Estrichleger
10	Maler und Lackierer	12	Parkettleger
23	Klempner	13	Rolladen- und Jalousiebauer
24	Installateur und Heizungsbauer	27	Raumausstatter
25	Elektrotechniker		
27	Tischler		
39	Glaser		
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf			
13	Metallbauer	04	Behälter- und Apparatebauer
14	Chirurgiemechaniker	07	Metallbildner
16	Feinwerkmechaniker	08	Galvaniseure
18	Kälteanlagenbauer	09	Metall- und Glockengießer
19	Informationstechniker	10	Schneidwerkzeugmechaniker
21	Landmaschinenmechaniker	14	Modellbauer
22	Büchsenmacher	17	Böttcher
26	Elektromaschinenbauer	33	Gebäudereiniger
29	Seiler	34	Glasveredler
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	35	Feinoptiker
		36	Glas- und Porzellanmaler
		37	Edelsteinschleifer und -graveure
		39	Buchbinder
		40	Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
		41	Siebdrucker
		42	Flexografen
		53	Schilder- und Lichtreklamehersteller
IV Kraftfahrzeuggewerbe			
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		
17	Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Vulkaniseure und Reifenmechaniker		
V Lebensmittelgewerbe (bisher: Nahrungsmittelgewerbe)			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörgeräteakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädieschuhmacher		
37	Zahntechniker		
VII Handwerke für den privaten Bedarf (bisher: Friseurgewerbe)			
08	Steinmetzen und Steinbildhauer (aus Gruppe I)	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger (aus Gruppe I)	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer (aus Gruppe III)	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	15	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
		16	Holzbildhauer
		18	Korbmacher
		19	Damen- und Herrenschneider
		20	Sticker
		21	Modisten
		22	Weber
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler- und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38	Fotografen

noch Übersicht 3: Neue Gewerbegruppen

Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der Handwerksordnung</i>		Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung</i>	
Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug	Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug
noch: VII Handwerke für den privaten Bedarf (bisher: Friseurgewerbe)			
		43	Keramiker
		44	Orgel- und Harmoniumbauer
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder

■ = Änderungen gegenüber der bisherigen Gruppengliederung für das **zulassungspflichtige** Handwerk.

5 Einschränkungen

Mit der Auswertung von unterjährigen Verwaltungsdaten für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung sind auch Einschränkungen verbunden.

Beschränkung auf Veränderungsraten und Messzahlen

Künftig wird sich die Ergebnisdarstellung in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung auf die Konjunkturdarstellung in Form von Veränderungsraten und Messzahlen beschränken. Dies entspricht dem Vorgehen in den meisten Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt bei der bisherigen Stichprobenerhebung. Die Beschränkung der Konjunkturdarstellung auf Entwicklungsbetrachtungen ist auch in anderen Bereichen der Wirtschaftsstatistik üblich und wird für die Konjunkturberichterstattung auch international überwiegend praktiziert. Hinreichend aktuelle Niveauangaben über die Höhe der Umsätze und Beschäftigten sollen künftig über jährliche Auswertungen des Unternehmensregisters als Ersatz für die Handwerkszählungen ermittelt werden.

Möglicherweise eingeschränkter Nachweis in Ländern

In einigen Gewerbebezügen bzw. in einzelnen Quartalen kann sowohl bei den Ergebnissen zum Umsatz als auch zu den Beschäftigten auf Länderebene ein höherer Revisionsbedarf auftreten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass künftig in einigen Ländern der Ergebnismessung bei einzelnen Gewerbebezügen eingeschränkt wird. Allerdings wird sich der Revisionsbedarf eher in der Stärke der Entwicklung als in der Entwicklungsrichtung niederschlagen.

Nicht alle Beschäftigtengruppen berücksichtigt

Verwaltungsdaten stehen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und für geringfügig entlohnte Beschäftigte zur Verfügung. Damit fehlen insbesondere Angaben zu Selbst-

ständigen und unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen sowie zu kurzfristig geringfügig Beschäftigten. Zuschätzungen für Selbstständige, mithelfende Familienangehörige bzw. kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind nicht ohne Weiteres möglich. Daher bleibt bei den Beschäftigten die Konjunkturdarstellung auf sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnte Beschäftigte beschränkt.

6 Fazit und Ausblick

Mit der Umstellung der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung wird erstmals eine statistische Erhebung bei Unternehmen vollständig durch die Auswertung von Verwaltungsdaten ersetzt, sodass die bisherigen rund 41 000 Stichprobenunternehmen – in der Regel kleine bis mittlere Unternehmen – von ihrer statistischen Auskunftspflicht befreit werden. Die Abschaffung dieser Befragung wird die Handwerksunternehmen jährlich von Bürokratiekosten in Höhe von rund 3,3 Mill. Euro entlasten.

Trotz einiger Einschränkungen dürfte sich die Qualität der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung durch den Übergang von einer Primärerhebung zur Nutzung von Verwaltungsdaten auf Bundesebene insgesamt und auf Länderebene zumindest in Teilbereichen verbessern. Die Nutzung der unterjährigen Verwaltungsdaten ist entsprechend der Geltungsdauer des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes bis zum 31. März 2011 zulässig. Für die Zeit danach ist es erforderlich, eine auf Dauer angelegte Regelung zur Verwendung von Verwaltungsdaten zu schaffen.

Mit dem Übergang auf die Verwendung von Verwaltungsdaten für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung fällt der Aufwand in den statistischen Ämtern für die gegenwärtige Primärerhebung weg. Dem steht ein zusätzlicher Aufwand für die Auswertung der Verwaltungsdaten gegenüber.

Der Übergang auf die Auswertung von Verwaltungsdaten ist mittelfristig mit gewissen Risiken verknüpft. Die gesetzlichen Grundlagen der genutzten Verwaltungsdaten sind immer wieder in der politischen Diskussion. Dies zeigen die aktuellen Diskussionen um einen Übergang zum Reverse-

Charge-Verfahren bei der Umsatzsteuer⁶⁾ in den letzten Jahren, die relativ häufigen gesetzlichen Änderungen bei den Minijobs in der Vergangenheit oder auch die Diskussion um das Beitragseinzugsverfahren für die Krankenversicherung im Rahmen der Gesundheitsreform. Wenn durch neue gesetzliche Vorschriften methodische Änderungen bei Verwaltungsdaten auftreten, so ist frühzeitig zu prüfen, ob und wie sich diese in den Konjunkturindikatoren niederschlagen. Werden die Grundlagen der Verwaltungsdatenverwendung in der Statistik durch gesetzliche Änderungen infrage gestellt, so müssen an die veränderte Situation angepasste Methoden entwickelt werden.

Ein kohärentes System der Handwerksstatistiken wird künftig dadurch sichergestellt, dass Handwerkszählungen durch Auswertungen des Unternehmensregisters ersetzt werden. Den jährlichen Registerauswertungen zum Handwerk und der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung liegen dann dieselben Datenquellen zugrunde. [u](#)

6) Bei dem Reverse-Charge-Verfahren wird die Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer vom leistenden Unternehmen auf den Leistungsempfänger verlagert.

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Walter Radermacher
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Verantwortlich für den Inhalt:
Brigitte Reimann,
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 2086
- E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35
E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- www.destatis.de/kontakt